



An die Mitglieder
des Ausschusses

21.03.14

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 46. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe
(Wahlperiode 2009-2014) am

Dienstag, 01.04.2014, 18:00 Uhr.

in Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

T a g e s o r d n u n g :

- 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.03.2014
- 5 Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages im Gebiet der
Hansestadt Wismar mit der Stadtwerke Wismar GmbH für die Zeit
vom 21.12.2015 bis zum 20.12.2035
- 6 Sonstiges

VO/2014/0875

ö f f e n t l i c h e r T e i l :

Mit freundlichen Grüßen

<Name>
Ausschussvorsitz

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0875**

Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 18.03.2014

Beteiligt:
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT

Verfasser: Jeske, Claudia

Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages im Gebiet der Hansestadt Wismar mit der Stadtwerke Wismar GmbH für die Zeit vom 21.12.2015 bis zum 20.12.2035

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.04.2014	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	09.04.2014	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.04.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss des Konzessionsvertrages Gas über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und die dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen der Hansestadt Wismar zum Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Hansestadt mit den Stadtwerken Wismar GmbH entsprechend dem vorliegenden Vertragsangebot (Anlage 1) zu.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Konzessionsvertrag Gas entsprechend der Anlage 1 mit der Stadtwerke Wismar GmbH abzuschließen.

Begründung:

Der derzeit gültige und mit der Stadtwerke Wismar GmbH abgeschlossene Konzessionsvertrag Gas endet am 20.12.2015.

Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 46 des Gesetzes über Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verpflichtet, spätestens zwei Jahre vor Ablauf derartiger Verträge dies öffentlich bekannt zu machen, um allen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, sich um den Neuabschluss des Vertrages zu bewerben. Dieser Pflicht ist die Hansestadt mit einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 21.06.2013 nachgekommen. Bis zum 30.09.2013 hatten Unternehmen die Möglichkeit, ihr Interesse zum Abschluss des Konzessionsvertrages zu bekunden.

Innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist hat lediglich der bisherige Netzbetreiber, die Stadtwerke Wismar GmbH ihr Interesse bekundet.

Angesichts fehlender anderweitiger Interessenten konnte auf die Durchführung eines Auswahlverfahrens verzichtet werden. Gleichwohl ist die Hansestadt Wismar bei der Auswahl des Versorgers den in § 1 EnWG formulierten Zielen verpflichtet. Demnach ist auf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und

Gas hinzuwirken, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren ist die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gefordert.

Die Stadtwerke Wismar GmbH hat sich in den vergangenen Jahren als bewährter Partner auf hohem technischen Niveau und mit einem zuverlässigen Netzbetrieb für die Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden vor Ort erwiesen. Es liegen keine Gründe vor, die den Zielen des EnWG widersprechen.

Nach der Abgabe ihrer Interessenbekundung wurden die Stadtwerke Wismar GmbH aufgefordert, ein Vertragsangebot bis zum 31.01.2014 abzugeben. Diesem Ersuchen ist das Unternehmen fristgerecht nachgekommen.

Daraufhin wurde der als Anlage 1 beigefügte Konzessionsvertrag Gas zwischen der Hansestadt Wismar und den Stadtwerken abgestimmt. Er berücksichtigt das Interesse beider Vertragsparteien und steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV).

Die Hansestadt Wismar stellt den Stadtwerken im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnisse ihre öffentlichen Verkehrswege, Wasser- und Grünflächen für die Verlegung sowie den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör zur Verfügung.

Die Stadtwerke errichten, unterhalten und betreiben ein Gasversorgungsnetz, welches die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellt. Die Anlagen, einschließlich der Netzanschlüsse, sind Eigentum der Stadtwerke und werden von dieser stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Als Gegenleistung für die eingeräumten Rechte führen die Stadtwerke an die Stadt eine Konzessionsabgabe nach den rechtlich zulässigen Höchstsätzen ab. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich nachträglich als Abschlagszahlung i.H.v. 25 % auf Basis des Wirtschaftsplanes. Die Abrechnung und Restzahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06. des Jahres.

Die Laufzeit des Konzessionsvertrages beträgt 20 Jahre und beginnt ab dem 21.12.2015.

Folgende wesentliche Neuerungen wurden gegenüber dem derzeit gültigen Konzessionsvertrag vorgenommen:

Punkt 1.4 Vertragsgegenstand und Versorgungsgebiet

Die Stadtwerke können einen Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Netzbetreibers beauftragen, der dieses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in eigener Verantwortung betreibt.

Diese Funktion wird durch die Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wismar GmbH der Stadtwerke Wismar Netz GmbH ausgeführt.

Punkt 3.5 Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an stadteigenen Grundstücken

Vor einer Veräußerung oder Entwidmung von Gemeindeflächen, die mit einem Benutzungsrecht für Versorgungsanlagen zugunsten der Stadtwerke belastet sind, unterrichtet die Hansestadt die Stadtwerke rechtzeitig darüber. Auf Verlangen der Stadtwerke ist zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Benutzungsrechte einzutragen. Für eine etwaige Wertminderung leisten die Stadtwerke eine mittels der örtlichen Bodenrichtwerttabelle zu ermittelnde einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

Punkt 4.4.6 Bau, Betrieb und Unterhaltung der Gasversorgungsanlagen

Die Stadtwerke sind innerhalb einer Frist von **vier** Jahren (bislang **drei** Jahre) nach Abnahme der Wiederherstellung der Wegeoberfläche zur Nachbesserung verpflichtet, wenn die Wiederherstellung mangelbehaftet ist, dieser Mangel von den Stadtwerken zu vertreten ist und von der Stadt innerhalb dieser Frist gerügt wird.

Punkt 5.1 und 5.2 Folgepflicht und Folgepflichtkosten

Ist aus zwingend öffentlichen Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen eine Umverlegung, Änderung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen der Stadtwerke notwendig, so werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

- in den ersten 5 Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung **je zur Hälfte** von der HWI und den Stadtwerken (bisher **100 %** von der HWI)
- in den darauffolgenden **5** Jahren (alt: **10** Jahre) die Stadt zu **einem Viertel** und Stadtwerke zu **drei Vierteln** (alt: jeweils **50 %**)
- nach dem **10.** Jahr die Stadtwerke allein (bisher: **15** Jahre)

Punkt 6 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Stadtwerken

Die Hansestadt Wismar und die Stadtwerke werden bei der Erfüllung des Konzessionsvertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Eine hohe Bedeutung wird dabei auf die Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien gelegt.

Punkt 8.6 Konzessionsabgabe

Die Stadtwerke gewähren der Stadt und neu hinzukommen ist - einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe für deren eigenen Verbrauch einen Preisnachlass für den im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Punkt 13 Endschaftsbestimmungen

Sollte nach dem Ende dieses Vertrages kein erneuter Konzessionsvertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen werden, so ist die Hansestadt Wismar oder ein von ihr benanntes drittes Energieversorgungsunternehmen berechtigt, das Eigentum an den für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung von den Stadtwerken zu übernehmen.

Die Stadt oder der Dritte hat im Falle der Übernahme der Gasversorgung das Recht und die Pflicht in die Beschäftigungsverhältnisse mit allen Arbeitnehmern einzutreten.

Es liegen keine Gründe vor, die der Erteilung der Gaskonzession an die Stadtwerke Wismar GmbH entgegen stehen.

Die Konzession zur Gasversorgung im Gebiet der Hansestadt Wismar ist daher an die Stadtwerke Wismar GmbH zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62602 4625000	Ertrag in Höhe von	144.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62602 6625000	Einzahlung in Höhe von	144.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62602 4625000	Ertrag in Höhe von	144.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62602 6625000	Einzahlung in Höhe von	144.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Gaskonzessionsvertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Stand: 20.03.2014

Konzessionsvertrag Gas

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege und die dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen der Hansestadt Wismar zum Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Hansestadt Wismar

zwischen der **Hansestadt Wismar** gesetzlich
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Beyer
- nachstehend „Stadt“ genannt-

und der **Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6 - 12, 23970 Wismar**,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Grzesko,
- nachstehend „SWW“ genannt-

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege und die dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen der Hansestadt Wismar eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf diese Ziele werden die SWW und die Stadt vertrauensvoll zusammenarbeiten.

1. Vertragsgegenstand und Versorgungsgebiet

- 1.1 Die Stadt stellt der SWW im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlich-rechtlichen Straßen im Sinne des Straßen und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung – z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze), Wasserflächen (mit der darunter befindlichen Grundstücksfläche), und ihre dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen für die Errichtung, die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör, die als Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der unmittel-

baren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung.

- 1.2 SWW errichten, unterhalten und betreiben in der Hansestadt Wismar ein Gasversorgungsnetz, welches die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Die Anlagen, einschließlich der Netzanschlüsse, sind Eigentum der SWW und werden von dieser stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.
- 1.3 Die SWW schließen nach Maßgabe der nach § 18 EnWG bestehenden allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Gasverteilungsnetz an und gestatten die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas. Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für die SWW aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 1.4 Aufgrund der rechtlichen Entflechtungsvorgaben nach dem EnWG kann die SWW einen Dritten beauftragen, die Aufgaben eines Netzbetreibers wahrzunehmen, der dieses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in eigener Verantwortung betreibt. Die SWW stellt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Vertragsgebietes jedermann an sein Leitungsnetz anschließt und ihm die Entnahme von Erdgas aus dem Netz ermöglicht. Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit sind die SWW Grundversorger im Versorgungsgebiet.
- 1.5 Das Versorgungsgebiet ist das grün umrandete Gebiet auf der diesem Vertrag beigelegten Karte, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Ausschließlichkeit

- 2.1 Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Versorgungsgebietes keine öffentliche Versorgung mit Gas betreiben und zu diesem Zweck kein Unternehmen zur öffentlichen Gasversorgung betreiben oder durch andere betreiben lassen.
- 2.2 Die Stadt gewährt für die Dauer des Vertrages das ausschließliche Recht nach der folgenden Ziffer 3, soweit dies nach den geltenden bzw. in Zukunft geltenden rechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

3. Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an stadteigenen Grundstücken

- 3.1 Die Stadt gestattet der SWW, alle im Versorgungsgebiet gelegenen stadteigenen oder der Verfügungsberechtigung der Stadt unterfallenden, öffentlichen gewidmeten Verkehrswegen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des StrWG-MV) und die dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen, die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann, zum Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Bereitstellung und Verteilung von Gas an Letztverbraucher (Gasversorgungsanlagen) im Versorgungsnetz zu benutzen, soweit hiermit die Straßenanlage in

ihrer Verkehrsfunktion, die Grünanlagen in ihrer Erholungsfunktion und andere in oder über der Straßenanlage bzw. Grünanlage befindlichen Versorgungs- und Entwässerungsanlagen nicht dauerhaft beeinträchtigt werden und die Stadt nicht durch Vertrag oder Gesetz in der Verfügung beschränkt ist.

Das Wegenutzungsrecht und das Mitbenutzungsrecht an stadt eigenen Grundstücken gelten unbeschadet von Rechten Dritter und ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc.

- 3.2 Die SWW sind auch zum Bau und Betrieb von Durchgangsleitungen berechtigt. Für diese Leitungen ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 3.3 An den in ihrem Eigentum stehenden nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücken räumt die Stadt der SWW ein Mitbenutzungsrecht für Gasversorgungsanlagen ein, soweit hinsichtlich der Trassenführung und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen Übereinstimmung besteht. Für die Benutzung schließen die Stadt und die SWW im Einzelfall einen gesonderten Vertrag. Die Nutzung ist entgeltlich. Das einmalige Entgelt wird gesondert vereinbart. Die unentgeltliche Duldungspflicht der HWI als Grundstückseigentümerin nach der Verordnung über die Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (NDAV) bleibt unberührt.

Sofern die Gasversorgungsanlage der Versorgung städtischer Grundstücke dient, richtet sich das Mitbenutzungsverhältnis nach der NDAV.

- 3.4 Soweit sich bauliche Einrichtungen zur Gasversorgung nicht auf den Verkehrsflächen aufstellen lassen, stellt die Stadt dafür im Rahmen ihrer Möglichkeiten Standorte auf den sonstigen in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken zur Verfügung. In diesen Fällen schließen die Parteien jeweils einen gesonderten Einzelvertrag ab und verständigen sich über ein angemessenes Nutzungsentgelt.

Werden innerhalb neuer Erschließungsgebiete derartige Anlagen erforderlich, so weist die Stadt dafür im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in den aufzustellenden Bebauungsplänen geeignete Flächen aus; es sei denn, dass sich die Standorte aufgrund anderer Möglichkeiten, z. B. aufgrund der NDAV, finden lassen.

- 3.5 Vor einer Veräußerung oder Entwidmung von Gemeindeflächen, die mit einem Benutzungsrecht für Versorgungsanlagen zugunsten der SWW belastet sind, wird die Stadt die SWW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWW zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung ihrer Benutzungsrechte eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die SWW. Für eine etwaige Wertminderung leisten die SWW eine mittels der örtlichen Bodenrichtwerttabelle zu ermittelnde einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- 3.6 Sämtliche von den SWW innerhalb des Versorgungsgebietes für eigene Rechnung hergestellte sowie erworbene Anlagen bleiben, auch wenn sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, im Eigentum der SWW und sind insofern Scheinbestandteile

des Grundstückes. Das Eigentum der SWW endet lediglich, wenn die Anlagen von der Stadt oder einem Dritten käuflich erworben werden.

4. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Gasversorgungsanlagen

- 4.1 Die SWW sind berechtigt, ihre Gasversorgungsanlagen innerhalb des Versorgungsgebietes, auch soweit sie für die Durchleitungszwecke genutzt werden, auszuwechseln, zu unterhalten und durch ihr Personal sowie durch ihre Beauftragten dauernd überwachen zu lassen.
- 4.2 Soweit zu diesem Zweck (4.1) erforderlich, wird die Stadt nach ihren Möglichkeiten Unterstützung leisten, um die Zustimmung Dritter zur Benutzung von Geländeflächen zu erreichen. Das gilt auch für etwa erforderliche Verhandlungen mit Kreis-, Landes- und Bundesbehörden. Kosten dürfen der Stadt hieraus nicht erwachsen.

Kann die Zustimmung Dritter zur Grundstücksnutzung für Gasversorgungsanlagen zu angemessenen Bedingungen - und zwar auch nicht im Wege des Enteignungsverfahrens - erlangt werden und findet sich keine andere technisch und wirtschaftlich vertretbare Lösung, so ist die SWW nicht zur Erschließung des Straßen- oder Ortsteiles verpflichtet, auf den sich die Verweigerung der Zustimmung auswirkt.

- 4.3 Die SWW bauen, betreiben und unterhalten ihre Versorgungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur- und Umweltschutzes. Die Stadt hat das Recht, sich durch ihr Personal oder ihre Beauftragten davon zu überzeugen, dass die SWW diese Verpflichtung einhalten.
- 4.4 Müssen zur Verlegung, Auswechslung und Unterhaltung der Gasversorgungsanlagen die Verkehrsflächen aufgegraben werden oder werden ähnliche Arbeiten notwendig, gelten folgende Bestimmungen:
- 4.4.1 Die Gasversorgungsanlagen werden, soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, in die Fuß-, Rad-, Sommerwege oder Seitenstreifen der Verkehrsflächen gelegt. Bei der Errichtung und Erweiterung ihrer Anlagen sichern die SWW die Anwendung kostensparender und moderner Technologien zu. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich platzsparend zu verlegen. Im Zuge der Baumaßnahmen mitverlegte Schutzrohre/Erdkabel sind im vertretbaren Rahmen übereinander anzuordnen. Nicht mehr benötigte Leitungen, die bereits außer Betrieb sind und sich im Eigentum der SWW befinden, sind - wenn es wirtschaftlich vertretbar ist - im Zuge der Baumaßnahmen durch die SWW zu entfernen. Dies ist bereits bei der Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 4.4.2 Planungen zum Ausbau und zur Unterhaltung der Gasversorgungsanlagen gibt die SWW der Stadt möglichst im Jahr vor der beabsichtigten Ausführung bekannt und stimmt sie mit der Stadt ab. Die SWW verpflichten sich, im Zuge der von der Stadt geplanten Straßenbaumaßnahmen, ihre Versorgungsleitungen entsprechend der technischen Notwendigkeit mit zu erneuern, so dass sie innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung der Straße keine Arbeiten an ihren Versorgungsleitungen durchführen müssen. Innerhalb der Frist von 5 Jahren erteilt die Stadt nur in begründeten Ausnahmefäl-

len (Störungsbeseitigung, kundenveranlasste Maßnahmen) Sondernutzungsgenehmigungen für den Aufbruch der fertiggestellten Straße.

- 4.4.3 Die SWW setzen die Stadt über ihre Aufgrabungen grundsätzlich einen Monat vorher in Kenntnis. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Bauarbeiten sind nach den bestehenden technischen Vorschriften für Bauleistungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (eingeschlossen die DIN-Vorschriften und ZTVA StB) auszuführen. Mit der Aufgrabegenehmigung übernimmt die Stadt keinerlei Garantie dafür, dass die genehmigte Trasse frei von Leitungen ist. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haften im Rahmen ihrer gesetzlichen Estandspflicht die SWW.
- 4.4.4 Die SWW gewährleisten durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den von ihnen beauftragten Unternehmen, dass diese die erforderliche Sondernutzungsgenehmigung für den Eingriff in die öffentliche Verkehrsfläche beantragen und sich nach Fertigstellung durch den Straßenbaulastträger die ordnungsgemäße Wiederherstellung bescheinigen lassen.
- 4.4.5 Nach Abschluss ihrer Leitungsarbeiten setzen die SWW die in Anspruch genommenen Flächen der HWI auf ihre Kosten wieder instand und stellen die Wegeoberfläche wieder her. Das geschieht nach den anerkannten Regeln der Technik. Die SWW sind verpflichtet, den Zustand wieder herzustellen, den sie bei Beginn der Leitungsarbeiten vorgefunden haben. Wenn dies technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, stellen die SWW diese im Einvernehmen mit der Stadt in einem funktionsmäßig gleichen Zustand wieder her. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigen die SWW der Stadt die Fertigstellung an und vereinbaren mit der Stadt einen Abnahmetermin. Die Parteien nehmen die Arbeiten der SWW gemeinsam ab. Unterbleibt die Abnahme durch die Stadt, so gelten die Arbeiten der SWW mit Ablauf von acht Wochen nach Fertigstellungsanzeige als abgenommen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Eingang der schriftlichen Anzeige über die Fertigstellung bei der Stadt.
- 4.4.6 Die SWW sind innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Abnahme der Wiederherstellung der Wegeoberfläche zur Nachbesserung verpflichtet, wenn die Wiederherstellung mangelbehaftet ist, dieser Mangel von den SWW zu vertreten ist und der Mangel innerhalb dieser Frist von der Stadt gerügt wird. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf dieser Frist, sobald und soweit die Stadt oder ein Dritter die wiederhergestellte Wegeoberfläche wieder aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt. Kommen die SWW ihrer Verpflichtung trotz angemessen befristeter Aufforderung durch die Stadt nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der SWW veranlassen. Nach jeder Maßnahme nach Maßgabe dieses Absatzes erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Parteien.
- 4.4.7 Die Bauüberwachung und die Kontrolle erfolgt durch die SWW. Die SWW verpflichten sich, die Aufträge nur an zuverlässige Fachfirmen zu vergeben. Auf Verlangen der Stadt sind ihr die zur Ausführung der Maßnahme vorgesehenen Firmen zu benennen.
- 4.5 Die Stadt räumt der SWW, soweit das gesetzlich möglich ist, für die Vornahme der Arbeiten die gleiche Stellung ein, die ihr selbst für die Durchführung ihrer eigenen

Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen zusteht. Die dazu erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen sind gesondert einzuholen.

5. Folgepflicht und Folgepflichtkosten

- 5.1 Ist aus zwingend öffentlichen Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen eine Umverlegung, Änderung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen der SWW notwendig, werden die SWW die erforderlichen Maßnahmen nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen. Die Stadt berücksichtigt bei ihrer Anforderung die zu berechtigten Interessen der SWW und gibt der SWW vor der Aufforderung mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 5.2 Dient die von der Maßnahme betroffene Anlage der öffentlichen Versorgung innerhalb des Versorgungsgebietes, so tragen die Kosten der Maßnahme
- in den ersten fünf Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung der von der Maßnahme betroffenen Anlage die Stadt und die SWW je zur Hälfte,
 - in den darauffolgenden 5 Jahren die Stadt zu einem Viertel und die SWW zu drei Viertel,
 - nach dem 10. Jahr die SWW allein.
- 5.3 Dient die von der Maßnahme betroffene Anlage ausschließlich der öffentlichen Versorgung außerhalb des Versorgungsgebietes und wird diese auf Verlangen der Stadt umverlegt, so trägt in den ersten fünf Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung der von der Maßnahme betroffenen Anlage die Stadt die Kosten, von da ab die SWW allein.
- 5.4 Die vereinbarte Aufteilung der Folgekosten gilt nur im Verhältnis zwischen der Stadt und der SWW. Dritte können sich darauf nicht berufen; im Verhältnis zu ihnen gilt die SWW als nicht kostenpflichtig. Die Folgekostenpflicht der SWW entfällt daher, soweit ein Dritter kostenpflichtig ist oder zum Tragen der Kosten herangezogen werden kann.

6. Zusammenarbeit zwischen Stadt und SWW

Die Stadt und die SWW werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Die SWW werden ihr Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebietes ggf. in Abstimmung mit dem von ihr beauftragten Netzbetreiber (vgl. 1.4. Satz 1 und 2) entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen und unterhalten sowie im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, dass das Versorgungsnetz, ggf. durch den dafür verantwortlichen von ihr im Sinne der Ziffer 1.4 Satz 1 und 2 beauftragten Netzbetreiber im Sinne der Präambel dieses Vertrages betrieben werden kann. Die Vertragspartner messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.

7. Haftung

- 7.1 Die SWW haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch den Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen der SWW entstehen.
- 7.2 Von begründeten Schadensersatzansprüchen, die Dritte wegen Schäden, die durch den Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen der SWW entstanden sind, gegenüber der Stadt geltend machen, hat die SWW die Stadt freizustellen. Die Stadt darf solche Ansprüche nur mit Zustimmung der SWW anerkennen oder einen Vergleich darüber abschließen. Stimmt die SWW nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der SWW zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die SWW tragen alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und haben die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen. Die Stadt ist berechtigt auf die Kosten der Rechtsverteidigung einen Kostenvorschuss in angemessener Höhe zu fordern.
- 7.3 Werden die Gasversorgungsanlagen der SWW durch die Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen beschädigt, haftet die Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Konzessionsabgabe

- 8.1 Als Gegenleistung für die eingeräumten Rechte führen die SWW an die Stadt eine Konzessionsabgabe nach den rechtlich zulässigen Höchstsätzen ab. Die im Stadtgebiet eingenommene Konzessionsabgabe für Gas ist gemäß Jahresabschluss der SWW abzuführen. Die Berechnung erfolgt nach den maßgeblichen konzessionsabgaberechtlichen Bestimmungen.

Der Eigenverbrauch der SWW ist konzessionsabgabenfrei.

- 8.2 Die Berechnung der zu zahlenden Konzessionsabgaben, entsprechend den höchstzulässigen Sätzen, richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der "Verordnung über die Konzessionsabgaben für Strom und Gas" (Konzessionsabgabenverordnung) vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung maximal zulässig ist.

Sollte in der Zukunft eine neue gesetzliche Grundlage erlassen werden, wird die danach höchstzulässige Konzessionsabgabe geschuldet.

- 8.3 Die Stadt erhebt neben der Konzessionsabgabe von den SWW keine weiteren direkten kommunalen Abgaben für Maßnahmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Versorgung mit Gas und insbesondere mit dem Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen stehen. Die Befreiung betrifft nicht die Benutzungsgebühren für Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung usw. für die Betriebsgrundstücke der SWW.

- 8.4 Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz der SWW Gas an Letztverbraucher im Stadtgebiet, so sind von der SWW für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWW in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Gebiet zu zahlen haben. Diese Konzessionsabgaben werden durch die SWW dem vom Dritten zu zahlenden Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Dritten als Netznutzer in Rechnung gestellt.

Macht der Dritte geltend, auf seine Strom-/Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird SWW von ihm den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.

- 8.5 Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt im Kalenderjahr vierteljährlich nachträglich als Abschlagszahlung in Höhe von 25 % auf Basis des Wirtschaftsplanes. Die Abrechnung und Restzahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06. des Jahres.

Die SWW werden die korrekte Berechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen ihrer Jahresabschlussprüfung durch den beauftragten Abschlussprüfer prüfen lassen und dieses in ihrem Jahresabschluss darstellen.

- 8.6 Die SWW gewähren der Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe für deren eigenen Verbrauch (Hoheitsverwaltung) mit Ausnahme des Verbrauches in den Wohnungen und Miethäusern einen Preisnachlass für den im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dieser Preisnachlass wird offen ausgewiesen und in einer gesonderten Aufstellung nachgewiesen.

Im Übrigen kommen die üblichen Sonderverträge der SWW zur Anwendung.

9. Laufzeit

- 9.1 Die Dauer des Konzessionsvertrages beträgt 20 Jahre ab dem 21.12.2015.
- 9.2 Gleichzeitig tritt der zwischen der SWW und der Stadt bestehende Konzessionsvertrag für die Gasversorgung außer Kraft.

10. Gebietsändernde Maßnahmen

Bei der Änderung ihres Stadtgebietes (in der anliegenden Karte grün umrandet) verpflichtet sich die Stadt, darauf hinzuwirken, dass

- die von ihr eingemeindeten Gebietsteile in diesen Konzessionsvertrag einbezogen werden;
- er für umgemeindete Gebietsteile im Rahmen der Rechtsnachfolge der übernehmenden Stadt fort gilt.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die SWW können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt auf einen anderen übertragen. Die Stadt kann der Übertragung nur widersprechen, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

Hinsichtlich der Beauftragung eines Dritten mit den Aufgaben eines Netzbetreibers gelten die Regelungen der Ziffer 1.4.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wismar

13. Endschaftsbestimmungen

13.1 Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und der SWW kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt oder ein von ihr benanntes drittes Energieversorgungsunternehmen berechtigt, das Eigentum an den im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der SWW stehenden, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Versorgungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (im Folgenden: Kaufpreis) zu übernehmen. Die Stadt oder der von ihr benannte Dritte hat im Falle der Übernahme der Gasversorgung das Recht und die Pflicht in die Beschäftigungsverhältnisse mit allen Arbeitnehmern, die im Bereich der öffentlichen Gasversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes tätig sind, nach Maßgabe der für den Fall der Betriebsübernahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzutreten.

13.2 Macht die Stadt bzw. das von ihr benannte Energieversorgungsunternehmen von dem Übereignungsanspruch Gebrauch, so haben die SWW einen Anspruch auf eine i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG wirtschaftlich angemessene Vergütung. Die Vertragspartner verstehen hierunter grundsätzlich den Sachzeitwert der gemäß Ziffer 1 zu übernehmenden bzw. zu überlassenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme unter zeitanteiliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und zeitanteiliger Berücksichtigung öffentlicher Finanzierungshilfen, es sei denn, der so ermittelte Sachzeitwert dieser Anlagen übersteigt deren Ertragswert nicht nur unwesentlich. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustands der Anlagen. Der Kaufpreis, den die Stadt oder ein von ihr benanntes Energieversorgungsunternehmen in dem Fall des Absatzes 1 an die SWW für die zu übernehmenden Grundstücksflächen zu zahlen hat, ist deren Verkehrswert.

Sollten aufgrund der Anlagenübernahme nach Abs. 1 Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, sind diese einvernehmlich in einem entsprechenden technischen Konzept festzulegen. Die hieraus entstehenden Entflechtungskosten, d. h. die Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der SWW verbleibenden Netzen, tragen die SWW. Die Einbindungskosten, d. h. die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbringung an vorgelagerte Netze, trägt das neue Energieversorgungsunternehmen oder die Stadt.

- 13.3 Kommt es zwischen den Parteien innerhalb von 2 Monaten nicht zu einer Einigung über den Kaufpreis, so bitten die Parteien den Geschäftsstellenleiter der Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Norddeutschland in Hamburg, um die Benennung eines unabhängigen Gutachters. Dieser stellt den Kaufpreis, die Kosten für die Netzentflechtung und Netzeinbindung für beide Seiten verbindlich fest. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 13.4 Die SWW dürfen während der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit Maßnahmen, die über die normale Führung und Erweiterung des Betriebes hinausgehen, nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt treffen. Sie dürfen während dieser Zeit den Zustand der Gasversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes nicht verschlechtern.
- 13.5 Zahlungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind einen Tag vor Übergang der Gasversorgung auf die Stadt oder den Dritten fällig.
- 13.6 Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.
- 13.7 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und SWW erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

14. Rechtsnachfolge und Gültigkeitsklausel

- 14.1 Eine Übertragung des Vertrages durch die SWW auf einen Dritten ist nur zulässig und bedarf insoweit auch keiner Zustimmung der Stadt, sofern der Dritte als Rechtsnachfolger der SWW ein diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes und von der SWW kontrolliertes Unternehmen ist. Eine Vertragsübertragung nach Satz 1 und etwa auch eine Übertragung des Eigentums an den Gasversorgungsanlagen durch die SWW an einen solchen Dritten kommt insbesondere in Betracht zur Erfüllung der rechtlichen Entflechtungsvorgaben nach dem EnWG durch Beauftragung eines mit den Aufgaben eines Netzbetreibers beauftragten Dritten (Ziffer 1.4), der im Falle der vorgenannten Eigentumsübertragung anstelle der SWW in den Vertrag eintritt. Die SWW verpflichtet sich im Rahmen des nach den Entflechtungsregelungen Zulässigen, die Einhaltung der aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen des Konzessionsnehmers sicherzustellen, insbesondere durch die zu gewährleistende Ausstattung des Dritten mit den für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Mitteln.
- 14.2 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.

- 14.3 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt; vielmehr ist die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihrer gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.
- 14.4 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Konzessionsverträge wesentlich ändern, insbesondere die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht mehr zulässig sein sollte, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

Wismar,

Wismar,

.....
Thomas Beyer
Bürgermeister

.....
Stadtwerke Wismar GmbH
Geschäftsführer

(Siegel)

.....
Michael Berkhahn
Senator und 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Anlage
Karte des Konzessionsgebiets

[illegible]